



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 5 zum Kreisschreiben über die Mutterschaftsent- schädigung und die Entschädigung des an- dern Elternteils (KS MSEAE)**

Gültig ab 1. Januar 2024

318.710.05 d KS MSEAE

11.23

## **Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2024**

Das vorliegende Kreisschreiben enthält Änderungen, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Das Parlament hat die Änderung des EOG im Zusammenhang mit der Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall eines Elternteils angenommen. Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der Vater resp. die Ehefrau der Mutter, zusätzlich zu seinem oder ihrem zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss. Er endet vorzeitig, wenn der Vater resp. die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, den sie nach denselben Modalitäten wie den Vaterschaftsurlaub beziehen kann. Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital bleiben, so kann der überlebende Elternteil im Todesfall der Mutter die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs geltend machen.

Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 1. Juli 2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wurden redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Vaterschaftsentschädigung vorgenommen. So wird im Gesetz sowie in der Verordnung der Begriff "Vaterschaftsurlaub" durch den Begriff "Urlaub des andern Elternteils" ersetzt, die "Vaterschaftsentschädigung" wird zur "Entschädigung für den andern Elternteil". In diesem Kreisschreiben werden die Begriffe "Vater" und "Ehefrau der Mutter" ebenso wie die Bezeichnungen «Urlaub des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter» und «Entschädigung des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter» verwendet.

Des Weiteren enthält dieser Nachtrag diverse Anpassungen von Verweisen auf die ab 1. Januar 2024 geltende RWL. Diese wurde im Rahmen der Reform AHV 21 überarbeitet, was unter anderem zu einer neuen Nummerierung geführt hat.

Mit dem Vermerk 1/24 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 1002  
1/24
- Es sind die folgenden Formulare zu verwenden:
- für den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung das Formular [318.750 d](#)
  - für den Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter das Formular [318.747 d](#)
  - für die Verlängerung der Taggeldansprüche im Falle des Todes eines Elternteils nach der Geburt des Kindes das Formular 318.739 d
- 1003  
1/24
- Der Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter kann nicht vor dem Bezug aller Urlaubstage oder aber vor Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend gemacht werden ([Art. 16j Abs. 1 EOG](#)).
- 1009  
1/24
- Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der anspruchsberechtigten Person ersichtlich sind, sowie
- Familienausweis;
  - Heiratsurkunde (für Ehefrau der Mutter);
  - Geburtsurkunde des Neugeborenen; oder
  - Anerkennungserklärung ([Art. 260 Abs. 3 ZGB](#)), falls das Kind innert sechs Monaten nach der Geburt durch den Vater anerkannt wurde (Rahmenfrist).
  - Todesurkunde bei Verlängerung des Anspruchs im Todesfall eines Elternteils im Sinne von Artikel 16c<sup>bis</sup> oder 16k<sup>bis</sup> EOG
- Bei im Ausland erfolgten Geburten ist eine amtlich beglaubigte und nötigenfalls übersetzte Abschrift aus dem Geburtsregister erforderlich, aus welcher beide Elternteile ersichtlich sind.
- 1011.1  
1/24
- Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizulegen, wenn das Neugeborene unmittelbar nach seiner Geburt während mindestens 14 Tagen im Spital verbleiben muss und die Mutter oder der überlebende Vater bzw. die überlebende Ehefrau der Mutter Anspruch auf eine länger dauernde Ausrichtung der Entschädigung geltend macht (vgl. Kap. 3.3.2). ([Art. 24 EOV](#))

- 1014  
1/24 Der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter reicht mit dem Antrag auf seine bzw. ihre Entschädigung eine Bescheinigung der Arbeitgeber oder der zuständigen Arbeitslosenkasse ein, in der die Wochen des Urlaubs oder die Daten der im Rahmen des Urlaubs bezogenen Tage angegeben sind ([Art. 34a Abs. 3 EOV](#)).
- 1014.1  
1/24 Die Mutter, die eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung aufgrund eines längeren Spitalaufenthalts des Neugeborenen geltend macht, liefert eine Bestätigung ihres Arbeitgebers, dass sie im Zeitpunkt der Geburt bereits entschieden hatte, ihre Erwerbstätigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen (vgl. Kap. 3.3.2) ([Art. 16c, Abs. 3, Bst. b EOG](#)). Das gleiche gilt auch für Ansprüche des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter im Falle des Todes der Mutter (Art. 16k<sup>bis</sup>, Abs. 2, EOG).
- 1017.1  
1/24 Verlängert sich der Entschädigungsanspruch infolge Todes eines Elternteils ändert die Zuständigkeit der Ausgleichskasse nicht. Es bleibt diejenige Ausgleichskasse zuständig, welche die ursprüngliche Entschädigung des überlebenden Elternteils (Mutterschaftsentschädigung resp. Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) festgesetzt und ausgerichtet hat.
- 1/24 **2.3 Bestimmung der für die Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) zuständigen Ausgleichskasse**
- 1028  
1/24 Für die Festlegung und Auszahlung der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter ist grundsätzlich die Ausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, bei dem der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter den letzten Tag des Urlaubs geltend gemacht hat ([Art. 34 Abs. 1 Bst b EOV](#)).
- 1030  
1/24 Ist der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter im Zeitpunkt der Geburt und während des Urlaubs arbeitslos, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der der letzte Arbeitgeber angeschlossen war. Diese Regel gilt auch, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter zuvor einen Zwischenverdienst

erzielt hat oder wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde.

- 1031  
1/24 Erzielt der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter im Zeitpunkt der Geburt und während des Urlaubs einen Zwischenverdienst, ist die Ausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der die Beiträge auf dem Zwischenverdienst erhebt. Diese Regel gilt auch, wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde. Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter gleichzeitig verschiedene Zwischenverdienste ausübte, wird die Zuständigkeit analog Rz 1020 festgelegt.
- 1035.1  
1/24 Die Ehefrau der Mutter, die gemäss [Art. 255a Abs. 1 ZGB](#) als anderer Elternteil gilt, kann gestützt auf das nach [Art. 255a Abs. 1 ZGB](#) begründete Kindsverhältnis nur Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils<sup>1</sup> haben, nicht aber auf die Mutterschaftsentschädigung.
- 1040  
1/24 Falle einer Adoption kann nach [Art. 16f EOG](#) Anspruch auf die Adoptionsentschädigung bestehen. Ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung oder Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter besteht hingegen nicht (vgl. auch [Kreisschreiben über die Adoptionsentschädigung](#)).
- 1040.1  
1/24 Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der Mutter ist unabhängig vom Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter.

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Kreisschreiben werden die Begriffe «Urlaub/Entschädigung der Ehefrau der Mutter» resp. «Urlaub/Entschädigung des Vaters» verwendet.

---

1/24      **3.2.3 Besondere Bestimmung für die Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter)**

1049  
1/24      Die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter kann innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten bezogen werden. Die Rahmenfrist beginnt am Tag der Geburt des Kindes ([Art. 16j Abs. 1 und 2 EOG](#)).

1049.1  
1/24      Anspruch auf die Entschädigung des Vaters hat der Mann, der bei der Geburt eines Kindes rechtlich (kraft der Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung) dessen Vater ist. Das Kindesverhältnis kann auch später (gerichtlich oder durch Anerkennung) begründet werden; das Kindesverhältnis muss jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt begründet werden.

1049.2  
1/24      Anspruch auf die Entschädigung der Ehefrau der Mutter hat die Frau, die gestützt auf [Art. 255a Abs. 1 ZGB](#) als anderer Elternteil gilt.

1050  
1/24      Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so entsteht kein Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter ([Art. 16j Abs. 3 Bst. d EOG](#)).

1/24      **3.2.4 Besondere Bestimmung für die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall der Mutter**

1050.1  
1/24      Verstirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während den 97 Tagen danach, so hat der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter Anspruch auf 98 zusätzliche Taggelder. Der Anspruch entsteht dabei am Tag nach dem Tod und der Urlaub ist am Stück zu beziehen.

1050.2  
1/24      Die 6-monatige Rahmenfrist für den Bezug der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter ruht während dieser Zeit. Sie fängt wieder an zu laufen, wenn der Anspruch auf die Verlängerung zu Ende ist (siehe Kapitel 3.3.4). Der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter kann dann

die ggf. übrigen Taggelder frei innerhalb der restlichen Frist beziehen.

1050.3  
1/24 Wurde das Kindsverhältnis im Todeszeitpunkt noch nicht durch die Anerkennung begründet, besteht nur dann Anspruch auf die Verlängerung der Entschädigungsansprüche des Vaters, sofern das Anerkennungsverfahren bereits im Gange ist und der Arbeitgeber auf dieser Grundlage die Urlaubstage gewährt hat. Kann das Kindsverhältnis während der Rahmenfrist schlussendlich nicht begründet werden, ist die bezogene Entschädigung zurückzuerstatten.

1/24 **3.2.5 Besondere Bestimmung für die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter**

1050.4  
1/24 Verstirbt der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, so hat die Mutter Anspruch auf zusätzliche 14 Taggelder. Der Anspruch entsteht dabei am Tag nach dem Tod und der Urlaub ist innerhalb einer 6-monatigen Rahmenfrist zu beziehen. Die Rahmenfrist läuft ab dem Tag nach dem Tod.

1050.5  
1/24 Die Mutter muss zuerst die 98 gewöhnlichen Taggelder des Mutterschaftsurlaubs ununterbrochen beziehen. Erst danach kann sie die zusätzlichen 14 Taggelder beziehen. Dieser Urlaub kann am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet. Bezieht die Mutter ihren Urlaub tageweise, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

1054  
1/24 Verstirbt die Mutter bei der Niederkunft oder zu einem späteren Zeitpunkt während des Mutterschaftsurlaubs, so erlischt der Entschädigungsanspruch. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet. Für Ansprüche des überlebenden Elternteils s. Kap 3.2.5.

---

1/24      **3.3.3 Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter)**

1055      Der Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der  
1/24      Ehefrau der Mutter endet nach dem Bezug von 14 Taggeldern, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt (z.B. Geburt am 20. Juli 2021: die Rahmenfrist läuft bis zum 19. Januar 2022).

1056      Er endet zudem im Zeitpunkt des Todes des Kindes oder  
1/24      des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet, wenn an diesem Tag Urlaub bezogen wurde. Für Ansprüche des überlebenden Elternteils s. Kap 3.2.5.

1/24      **3.3.4 Verlängerung des Anspruchs für den überlebenden Elternteil**

1057.1      Wird der Anspruch auf die Entschädigung infolge Todes  
1/24      der Mutter für den überlebenden Elternteil verlängert, so sind die Rz 1051 ff. im Zusammenhang mit dem Ende des Anspruchs sinngemäss anwendbar.

1057.2      Der Anspruch auf die verlängerte Entschädigung endet im  
1/24      Zeitpunkt des Todes des Kindes oder der anspruchsberechtigten Person. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet, wenn an diesem Tag Urlaub bezogen wurde.

1057.3      Der Anspruch auf die Verlängerung der Entschädigung endet für den Vater ausserdem mit der Aberkennung.

1057.4      Im Todesfall der Mutter kann auch der Vater oder die Ehefrau der Mutter Anspruch auf die Verlängerung des Urlaubes infolge längeren Spitalaufenthaltes des Kindes haben. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Mutter und Kapitel 3.3.2 ist, mit Ausnahme der Rz 1054.14, sinngemäss anwendbar.

- 1057.5  
1/24 Wird der Anspruch auf die Entschädigung infolge Todes des Vaters oder der Ehefrau der Mutter für die Mutter verlängert, so sind die Rz 1055 und 1056 sinngemäss anwendbar.
- 1077  
1/24 Der Elternteil muss im Zeitpunkt der Geburt des Kindes grundsätzlich als erwerbstätig gelten. Dieses Erfordernis wird erfüllt, wenn der Elternteil als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende/-erwerbender gilt oder im Betrieb des Ehegatten mitarbeitet und dafür einen Barlohn bezieht. Massgebend sind ausschliesslich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Elternteil nach der Geburt weiterhin als erwerbstätig gilt.
- 1078  
1/24 Die anspruchsberechtigte Person gilt als arbeitnehmend, sofern sie in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht. Dazu zählen auch Personen, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.
- 1080  
1/24 Bei der Prüfung, ob die die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als arbeitnehmend gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen. Das Arbeitsverhältnis muss dabei mindestens bis und mit dem Tag der Geburt dauern.
- 1081  
1/24 Unerheblich ist somit, ob die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Geburt in einem gekündigten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, im unbezahlten Urlaub ist und ob sie nach dem entschädigten Urlaub die Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen wird.
- 1084  
1/24 Beim Vater bzw. der Ehefrau der Mutter hat der Arbeitgeber überdies Angaben zu machen, an welchen Tagen Urlaub bezogen wurde (siehe Rz 1013).
- 1086  
1/24 Bei Selbstständigerwerbenden ist entscheidend, ob sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die Person

---

bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbende angeschlossen ist, ist dafür ausreichend. Auch hier kommt es nicht darauf an, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem entschädigten Urlaub weitergeführt wird.

- 1109  
1/24 Die Bestimmung von Rz 1108 ist für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter sinngemäss anwendbar, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt einen Dienst leisten, für den sie eine EO-Entschädigung erhalten, jedoch ihr Arbeitsverhältnis schon vor der Dienstleistung endete. Es handelt sich dabei in der Regel um längere Dienstleistungen, wie etwa Rekrutenschule, Dienst als Durchdiener, Gradänderungsdienst oder langer Einsatz im Zivildienst.
- 1110  
1/24 Die Ausgleichskasse hat zu diesem Zweck die erforderlichen Abklärungen bei der Arbeitslosenversicherung vorzunehmen. Die Anfragen sind dabei an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Direktion für Arbeit, zu richten ([bilaterale-fcpm@seco.admin.ch](mailto:bilaterale-fcpm@seco.admin.ch)). Es ist dann Aufgabe des SECO zu prüfen, ob die Mindestbeitragsdauer für den Bezug der Arbeitslosentaggelder erfüllt ist. Das Verfahren richtet sich nach dem Kreisschreiben über das Meldeverfahren zwischen Ausgleichskassen und Arbeitslosenversicherung zur Prüfung der Beitragszeiten gemäss AVIG in Bezug auf die Entschädigung.
- 1117  
1/24 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor der Geburt des Kindes erzielt hat.  
Im Falle der Verlängerung des Anspruchs infolge Todes eines Elternteils, beträgt die Entschädigung ebenfalls 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Dies gilt auch wenn sich das Erwerbseinkommen in der Zwischenzeit verändert hat.
- 1117.1  
1/24 Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tagesweisen Bezug des Urlaubs des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter bei Teilpensen zu gewährleisten. Die Anzahl Ur-

laubstage bei Teilpensen hängt von der freien Arbeitszeitenregelung des Arbeitgebers ab und kann dem reduzierten Beschäftigungsgrad angepasst werden. Allerdings hat die anspruchsberechtigte Person auch in diesem Fall Anspruch auf maximal 14 Taggelder. Für die Berechnung siehe Rz 1153 ff.

- 1118  
1/24 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1120  
1/24 Die vom BSV herausgegebenen „Tabellen der Mutterschaftsentschädigung und Entschädigung des andern Elternteils“, enthalten in den „[Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung](#)“ (318.116), sind verbindlich.
- 1131  
1/24 Liegt bis zur Geburt des Kindes ein Taggeldbezug vor, hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Besitzstandsgarantie erfüllt sind (s. Rz 1136 bis 1142). Trifft dies zu, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen: Die Entschädigung ist gemäss den Bestimmungen dieses Kreisschreibens und der [WEO](#) zu berechnen und dann mit der Höhe des bezogenen Taggeldes zu vergleichen. Ausgerichtet wird die höhere Leistung. Der massgebende Zeitpunkt für die Vergleichsrechnung ist der Tag vor der Geburt. Diese Vergleichsrechnung ist beim Vater oder der Ehefrau der Mutter nur einmal zu machen, auch wenn der Urlaub nicht unmittelbar nach der Geburt oder wenn er innerhalb der Rahmenfrist tageweise bezogen wird.
- 1137  
1/24 Der Grundsatz von Rz 1136 gilt auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die den Urlaub nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezieht und während der Rahmenfrist allenfalls wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.
- 1138  
1/24 Die Besitzstandswahrung im Falle von ALV-Taggeldern verlangt eine gesonderte Behandlung: Im Gegensatz zur Mutterschaftsentschädigung oder der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter werden diese nur für die Werktage ausgerichtet, das heisst im Durchschnitt währ-

rend 21,7 Tagen im Monat (5 Tage x 52 Wochen: 12 Monate). Das ALV-Taggeld muss folglich mit 21,7 multipliziert und dann durch 30 dividiert werden, um die Besitzstandsgarantie der Mutterschaftsentschädigung oder der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter festzustellen.

1144 Die Entschädigung stellt ein Ersatzeinkommen dar. Ersatz-  
1/24 einkünfte an ausländische Arbeitnehmende unterliegen der Quellensteuer, ausser sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einem Ehegatten, der schweizerischer Nationalität ist oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Das [Kreisschreiben über die Quellensteuer](#) ist sinngemäss anwendbar.

### 1/24 **6.3 Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter)**

1150 Die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter  
1/24 besteht aus maximal 14 Taggeldern. Sie wird nachschüssig ausgerichtet und zwar nach dem Bezug des letzten Urlaubstages.

1151 Erfolgt der Bezug desurlaubes wochenweise, so werden  
1/24 sieben Taggelder pro Woche ausgerichtet bzw. 14 Taggelder, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter zwei Wochen am Stück bezieht.

1152 Dieser Grundsatz gilt sowohl für Vollzeitbeschäftigte wie  
1/24 auch für Teilzeiterwerbstätige. Wird der Urlaub also für die ganze Arbeitswoche bezogen, liegt unabhängig vom Beschäftigungsgrad ein wochenweiser Bezug vor. Dies gilt auch für den Elternteil, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.

1153 Wird der Urlaub tageweise bezogen, entspricht der zwei-  
1/24 wöchige Vaterschaftsurlaub grundsätzlich zehn Arbeitstagen. Pro fünf bezogene Arbeitstage sind zwei zusätzliche

Taggelder anzurechnen, so dass 14 Taggelder bei vollständigem Bezug der Urlaubstage ausgerichtet werden.

1154  
1/24 Möglich ist auch eine Kombination zwischen wochenweisem und tageweisem Bezug des Urlaubs.

1/24 **6.4 Verlängerung des Anspruchs infolge Todesfalls eines Elternteils**

1154.1  
1/24 Verlängert sich der Entschädigungsanspruch infolge Todes der Mutter für den überlebenden Elternteil, so werden 14 Wochen (98 Taggelder) entschädigt. Der Bezug hat am Stück zu erfolgen. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung richten sich dabei nach Kapitel 6.2.

1154.2  
1/24 Verlängert sich der Anspruch auf die Entschädigung für die Mutter infolge Todes des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter, so können höchstens 14 Taggelder ausgerichtet werden. Der Bezug der Urlaubstage kann am Stück, tage- oder wochenweise erfolgen. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung richten sich dabei nach Kapitel 6.3.

1156  
1/24 Ergibt sich aus der Anmeldung zum Bezug der Entschädigung, dass bis zur Geburt des Kindes die MV oder ein Träger der UV, der KV oder der ALV Taggelder erbracht hat, so informiert die Ausgleichskasse den Sozialversicherungsträger umgehend darüber, ab welchem Zeitpunkt bzw. für welche Tage sie die Entschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Sozialversicherungsträger auf die Verrechnungsmöglichkeit für die zu viel ausgerichteten Taggeldleistungen mit der Nachzahlung der Entschädigung aufmerksam.

1159  
1/24 Die Rz 10053 ff. [RWL](#) gelten sinngemäss.

1164  
1/24 Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von Rz 10062 ff. [RWL](#) sinngemäss.

1167  
1/24

## 10. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

### Mutterschaftsentschädigung

Das Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE), gültig ab 1. Juli 2005 (Stand: 1. Januar 2020) wird durch das KS MVSE ersetzt, bleibt jedoch weiterhin für Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2021 entstanden sind, anwendbar.

### Vaterschaftsentschädigung

Die Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung des Vaterschaftsurlaubs treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht daher frühestens ab dem 1. Januar 2021. Massgebend ist der Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Das Kreisschreiben über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE), gültig ab 1. Januar 2021 (Stand: 1. Januar 2023) wird durch das vorliegende Kreisschreiben ersetzt, bleibt jedoch weiterhin für Ansprüche auf Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, anwendbar.

### Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Die Bestimmungen über die Verlängerung der Bezugsdauer der Mutterschaftsentschädigung bei einem längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen ([Art. 16c, Abs. 3 EOG](#), Kap. 3.3.2) gelten auch, wenn die Geburt höchstens 56 Tage vor dem Inkrafttreten des KS MVSE erfolgt ist. Die Entschädigungen werden jedoch frühestens ab dem 1. Juli 2021 ausgerichtet und ausschliesslich für die Anspruchsdauer, die nach [Art. 16c Abs. 3, Bst. a, EOG](#) zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Wird das Neugeborene sofort nach der Geburt ins Krankenhaus aufgenommen und befindet sich am 1. Juli 2021

noch im Krankenhaus, hat die Mutter Anspruch auf eine Verlängerung, wenn das Neugeborene mindestens zwei Wochen im Krankenhaus war. In diesem Fall entspricht die Dauer der Verlängerung der Anzahl der Tage, die das neugeborene Kind ab dem 1. Juli 2021 im Krankenhaus war, jedoch nicht mehr als 56 Tage. Massgebend ist der Zeitpunkt der Geburt resp. des Spitalaufenthaltes des Neugeborenen.

### Beispiel

Wenn das Kind am 25. Juni 2021 geboren wird und bis zum 25. Juli im Krankenhaus bleibt, kann die Mutter die Leistung beanspruchen, weil der Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Für die Verlängerung werden jedoch nur die Tage ab Inkrafttreten der Änderung am 1. Juli berücksichtigt. Somit hätte die Mutter Anspruch auf 98 Tage Mutterschaftsurlaub und auf eine Verlängerung von 25 Tagen (Krankenhausaufenthalt vom 1. bis 25. Juli). In diesem Fall entsteht der Anspruch am 1. Juli 2021.

Bei einem am 14. Juni geborenen Kind, das bis zum 3. Juli 2021 im Krankenhaus bleibt, ist die Bedingung der Aufenthaltsdauer im Krankenhaus erfüllt, aber die Mutter kann nur eine Verlängerung von 3 Tagen, vom 1. bis 3. Juli, beanspruchen.

### **Verlängerung des Entschädigungsanspruchs infolge Todes eines Elternteils**

Die Möglichkeit zur Verlängerung des Entschädigungsanspruchs infolge Todes der Mutter während des Mutterschaftsurlaubes resp. infolge Todes des Vaters oder der Ehefrau der Mutter während der 6-monatigen Rahmenfrist, tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Für den Entschädigungsanspruch ist der Todeszeitpunkt des Elternteils massgebend. Tritt der Todesfall bis zum 31. Dezember 2023 ein, kann kein Anspruch auf die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs entstehen.